

Antrag 294/II/2019**KDV Charlottenburg-Wilmersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Spenden statt Schreddern****1 Die Bundesregierung erlässt eine Spendenpflicht für unverkäufliche, funktionstüchtige Neuware**

2
3
4 Für Unternehmen ist es aufgrund der Regelung zum Vorsteuerabzug billiger, Waren zu vernichten, als sie zu spenden. Deswegen muss § 3 (1b) des Umsatzsteuergesetzes zugunsten von Sachspenden an gemeinnützige Einrichtungen verändert bzw. erweitert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sachspenden im Inland bleiben. Es kann nicht angehen, dass weiterhin jede unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird, es muss eine Ausnahme geben. Daher sollte ein Gesetz auf den Weg gebracht werden, das Firmen zum Spenden funktionstüchtiger Neuware an gemeinnützige Einrichtungen in Deutschland verpflichtet, unterfüttert von Steuerfreiheit dafür. Dass das geschredderte Plastik – wie es z.Z. praktiziert wird – als Rohstoff in der Produktion z.B. von Blumentöpfen einer Verwertung zugeführt wird, reicht nicht aus, diese Art der Ressourcenverschwendung zu stoppen.

21
22 Zusätzlich zu diesen Maßnahmen muss das kostenfreie Zurückschicken von Waren gesetzlich stark eingeschränkt werden, da nicht nur die Herstellung der Waren, sondern auch ihr Transport klimaschädlich ist und der sich stark ausweitende Online-Handel prekäre Arbeitsverhältnisse in der Logistik-Branche nach sich zieht.

28
29 Das Zurückschicken von Waren darf nur in einem begrenzten Zeitraum und in begrenzten Mengen möglich sein. Langfristig bedarf es aber eines Umdenkens im Konsumverhalten. Ein öffentliches Verständnis für die Folgen von Konsum muss hergestellt werden.

34

35

36 Begründung

37 Im Handel, vor allem aber bei Onlinehändlern wie Amazon, werden massenhaft Retouren und einwandfreie Lagerbestände vernichtet: Staubsauger, Faxgeräte, Computer, Wasserkocher, Toaster, Bügeleisen, Kühlschränke und vieles mehr. Nur 70 Prozent der umgetauschten Waren im gesamten Onlinehandel werden weiterverkauft. D.h. rund ein Drittel der Waren landen im Müll. Pro Jahr seien es mehr als 250.000 Pakete, die Verbraucher zurück zum Absender schicken, berichteten „Wirtschaftswoche“ und das ZDF-Magazin „Frontal 21“. Eine Amazon-Mitarbeiterin sagte, sie allein habe pro Schicht Waren im Wert von rund

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Die Bundesregierung erlässt eine Spendenpflicht für unverkäufliche, funktionstüchtige Neuware**

Für Unternehmen ist es aufgrund der Regelung zum Vorsteuerabzug billiger, Waren zu vernichten, als sie zu spenden. Deswegen muss § 3 (1b) des Umsatzsteuergesetzes zugunsten von Sachspenden an gemeinnützige Einrichtungen verändert bzw. erweitert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sachspenden im Inland bleiben. Es kann nicht angehen, dass weiterhin jede unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird, es muss eine Ausnahme geben. Daher sollte ein Gesetz auf den Weg gebracht werden, das Firmen zum Spenden funktionstüchtiger Neuware an gemeinnützige Einrichtungen in Deutschland verpflichtet, unterfüttert von Steuerfreiheit dafür. Dass das geschredderte Plastik – wie es z.Z. praktiziert wird – als Rohstoff in der Produktion z.B. von Blumentöpfen einer Verwertung zugeführt wird, reicht nicht aus, diese Art der Ressourcenverschwendung zu stoppen.

Zusätzlich soll geprüft werden, mit welchen Maßnahmen die Transportwege im Online-Handel eingeschränkt werden.

48 23.000 Euro vernichtet. Retouren, die nicht mehr als A-
49 Ware in den Verkauf können, vernichten mehr als die Häl-
50 fte der Onlinehändler direkt. Umgetauschte Kleidung sei in
51 der Aufbereitung häufig teurer als in der Herstellung und
52 lande deswegen in der Müllverbrennungsanlage. Ange-
53 sichts der riesigen Probleme, die wir mit dem Klima- und
54 dem Umweltschutz sowie mit der Energieversorgung ha-
55 ben, ist diese Ressourcenverschwendung nicht hinnehm-
56 bar.

57

58 Amazon unterhält elf Logistikzentren. Wer seine Waren
59 auf dem Amazon-Marktplatz anbietet, kann sie gegen Ge-
60 bühr dort lagern und die gesamte Logistik Amazon über-
61 lassen. Je länger die Waren in den Regalen liegen, desto
62 teurer wird die Lagergebühr: monatlich 26 Euro, nach ei-
63 nem halben Jahr 500 Euro, nach einem Jahr 1000 Euro. Um
64 diese Kosten zu sparen, entscheiden sich viele Händler da-
65 für, die Ladenhüter entsorgen zu lassen. Ein Service, den
66 Amazon ebenfalls für seine externen Händler übernimmt.
67 Bei einer Spende aber greift § 3 (1b) UStG. Sachspenden
68 bewertet das Finanzamt wie Umsatz. Zerschreddert aber
69 verliert die Ware ihren Wert und ist steuerfrei. Das muss
70 geändert und mit einer Pflicht zum Spenden an gemein-
71 nützige Einrichtungen gekoppelt werden.